

**Bekanntmachung
der Stadt Rahden
über die Widmung von Gemeindestraßen**

Die nachstehend aufgeführten Straßengrundstücke werden gemäß § 6 i. V. m. § 3 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NRW) vom 23.09.1995 (GV. NRW. S. 1028), in der zzt. geltenden Fassung, dem öffentlichen Verkehr als Gemeindestraße (Anliegerstraße) gewidmet:

- Gemarkung Wehe Flur 18 Flurstück 456, „Siegmeiers Weg“

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage erhoben werden. Die Klage ist beim Verwaltungsgericht Minden, Königswall 8, 32423 Minden, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundenbeamten der Geschäftsstelle zu erklären. Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Absatz 4 VwGO eingereicht werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV) vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803).

Hinweis:

Weitere Informationen erhalten Sie auf der Internetseite www.justiz.de.

Rahden, den 05.09.2018

Stadt Rahden
Der Bürgermeister

gez.
Dr. Honsel

Hinweis: Die Bekanntmachung wird parallel auf der Internetseite der Stadt Rahden www.rahden.de veröffentlicht.